

Das „internationale“ Kind – grenzüberschreitende Verfahren

Durch die fortschreitende Globalisierung und dem damit einhergehenden vermehrten Auskommen von internationalen Umzügen wird auch das Thema des internationalen Kindes immer relevanter. Als „internationales“ Kind bezeichnet man vor Gericht meistens Kinder in den folgenden zwei Szenarien:

- Erstes Szenario – Ein Elternteil will mit dem Kind in's Ausland übersiedeln, der andere Elternteil will dies verhindern (Übersiedlungsverfahren).
- Zweites Szenario – Ein Elternteil fährt mit einem Kind in's Ausland und weigert sich zurückzukehren (internationale Kindesentführung)

Fraglich ist natürlich, welches Recht auf einen derartigen Fall anzuwenden ist und welche Gerichte darüber zu entscheiden haben. Grundsätzlich gilt ein Anwendungsvorrang für Unionsrecht, danach folgt allgemeines Völkerrecht (bi- und multilaterale Abkommen) und erst danach ist nationales Recht anwendbar. Bezüglich der Zuständigkeit wird man sich wohl in den meisten Fällen an dem gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes orientieren müssen. Ist dies Österreich oder ein anderer EU-Mitgliedstaat so ist nach der Brüssel IIa – Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000) zu prüfen.

Maßgebliche Kriterien für eine Bewilligung oder Untersagung einer **Übersiedlung** sind, wie nicht anders anzunehmen, natürlich vorrangig das Kindeswohl, aber auch die Möglichkeit des weiteren Kontakt des getrennt lebenden Elternteils sowie Familiengeschichte, Kontinuität und Qualität der bisherigen Betreuung sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind organisatorische Fragen, wie Vorschläge über die tatsächliche praktische Durchführung der Betreuung, Schule, etc. im Übersiedelungsland sowie die Bereitschaft, nach der Übersiedelung die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil zu unterstützen und zu ermöglichen, in Betracht zu ziehen.

Bei einer internationalen **Entführung** kann ein Rückgabe unter bestimmten Umständen verweigert werden und zwar kämen hier die Nichtausübung der Obsorge des ursprünglich damit betrauten Elternteiles in Betracht, bzw. seiner vorweg erteilten Einwilligung oder seiner nachträglichen Genehmigung, aber auch die Unzumutbarkeit für das Kind, besonders wegen schwerwiegender Gefahr der körperlichen oder seelischen Gesundheit in Betracht. Aber auch wenn der

verziehende Elternteil vor dem Umzug die alleinige Obsorge erteilt bekommen hat, kann keine Rückstellung mehr stattfinden.

Solche Fälle sind oft sehr schwierig zu lösen, da die Wünsche der Parteien scheinbar in völlig unterschiedliche Richtungen gehen. In der Vergangenheit hat sich aber ein sogenanntes **Clearing** bei der Familiengerichtshilfe als hilfreich dargestellt. Ein solches stellt eine Art Mediation dar, in der versucht wird, eine gemeinsame Gesprächsbasis zu finden, das Vertrauen wieder aufzubauen und idealerweise eine einvernehmliche Lösung zu finden.